

Vereinsstatuten

HPV Alliance

Schweiz Suisse Svizzera, Swizra

Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck.....	2
II.	Mitgliedschaft	2
III.	Organisation des Vereins	3
IV.	Geschäftsjahr, Finanzen, Haftung	6
V.	Schlussbestimmungen	6

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 *Name und Sitz*

Die «HPV Alliance Schweiz» ist ein Verein im Sinne von Art 66ff des ZGBs mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Der Verein ist eine unabhängige, gemeinnützige Organisation.

Art. 2 *Zweck und Aufgaben*

Die HPV Alliance Schweiz ist die zentrale Kooperations- und Koordinationsplattform zur wirksamen Prävention, Bekämpfung und Elimination von HPV assoziierten Erkrankungen in der Schweiz.

Der Verein setzt sich ein für die evidenzbasierte Prävention, Bekämpfung und Elimination HPV assoziierter Erkrankungen in dem sie namentlich

- gemeinsame Aktivitäten koordiniert, unterstützt und fördert
- sich für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Zwecks einsetzt

II. Mitgliedschaft

Art. 3 *Erwerb der Mitgliedschaft*

Mitglied der HPV Alliance Schweiz können juristische Personen oder Verwaltungseinheiten werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Vorstand kann weitere Kriterien für die Mitgliedschaft festlegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs und auf Empfehlung des Vorstandes über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen abweisen.

Es werden juristische Personen als Einzelmitglied aufgenommen.

Art. 4 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Jedes Mitglied kann schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Mitglieder, welche dem Vereinszweck zuwiderhandeln, ihre Pflichten schwerwiegend verletzen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachten, den geschuldeten Mitgliederbeitrag nicht entrichten oder dem Verein in anderer Form Schaden zufügen, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses per Einschreiben an die vorsitzende Person des Vorstands zu richten.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation des Vereins

Art. 5 *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revision

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 6 *Die Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie genehmigt die strategische Ausrichtung, überwacht die Tätigkeit des Vorstands und fasst die für alle Mitglieder verbindlichen Beschlüsse.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Jede juristische Person hat Anrecht auf einen Delegierten.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Eine Übertragung des Stimm- und Wahlrechts auf ein anderes Mitglied oder deren Delegierten sowie an Dritte ist nicht gestattet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende, unübertragbare Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Strategie und der langfristigen Finanzplanung
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 7 *Ordentliche Mitgliederversammlung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Versammlung kann virtuell oder schriftlich durchgeführt werden.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verantwortlich. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Brief oder digital) zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis 30 Tage vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.

Das Präsidium oder Vize-Präsidium führt den Vorsitz.

Der Vorstand und die Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme teil.

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 8 *Ausserordentliche Mitgliederversammlung*

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Für die Einberufung ist der Vorstand verantwortlich.

Art. 9 *Beschlussfassung Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die traktandierten Geschäfte. Über nicht-traktandierete Geschäfte kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit dem relativem Mehr der anwesenden Mitglieder sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat das Präsidium den Stichentscheid.

Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 10 *Der Vorstand*

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereines. Die Vorstandsmitglieder verfolgen in der Vereinsführung die Erfüllung der Zweckbestimmung und vertreten keine Partikularinteressen.

Wählbar sind Vertretungen der Mitglieder und maximal zwei externe Personen ohne direkten Bezug zu einer Mitgliederorganisation. Bei der Zusammensetzung wird auf eine ausgewogene Repräsentation der Sprachregionen angestrebt.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, Vize-Präsidium sowie weiteren 3 bis 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und Vize-Präsidiums selbst.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist höchstens einmal möglich.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 11 *Aufgaben und Verantwortung Vorstand*

Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig und verantwortlich, welche nicht durch das Gesetz oder den Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Vereinsleitung im Sinne des Gesetzes und der Statuten
- Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen gegenüber Dritten
- Auskunft- und Informationspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung und der Revisionsstelle
- Verantwortung über statuten- und budgetkonforme Verwendung der Vereinsmittel

- Erstellung des Jahresabschlusses und -Berichtes sowie Organisation der Revision
- Erstellung der Jahresziele und des entsprechenden Budgets
- Erarbeitung der Strategie und der darauf abgestimmten Finanzplanung
- Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Erlassen erforderlicher Reglemente
- Anstellung, Führung und Entlassung der Geschäftsführung
- Einsetzen, Führen und Auflösen von Arbeitsgruppen und Formulierung des Auftrags
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl eines Beirats oder punktuelle Nomination von Expert: innen aus Wissenschaft, Medizin, Forschung und/oder Politik, Industrie und Behörden mit beratender Funktion des Vorstands in strategischen Fragen.

Art. 12 *Organisation Vorstandssitzung*

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Präsident/in so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt elektronisch.

Die Vorstandssitzung wird mindesten 7 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen.

Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium oder bei Verhinderung vom Vizepräsidium geleitet.

Falls kein Mitglied des Vorstandes dagegen Einspruch erhebt, sind Zirkularbeschlüsse möglich. Diese sind in der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 13 *Beschlussfassung Vorstand*

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefällt.

Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Das Protokoll wird in der Regel von der Geschäftsstelle geführt und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 14 *Revisionsstelle*

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes als Revisionsstelle eine juristische Person oder zwei vereinsunabhängige Rechnungsprüfer: innen.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und kann einmal wiedergewählt werden.

Die Revisionsstelle erstellt einen Jahresbericht zu Händen der Mitgliederversammlung.

Art. 15 *Geschäftsstelle*

Der Vorstand ernennt für die Leitung der Geschäftsstelle eine Geschäftsführung. Diese ist dem Präsidium unterstellt. Die Geschäftsstelle kann auch in einem externen Mandat geführt werden.

Der Vorstand regelt Tätigkeit und Kompetenzen der Geschäftsstelle in einem Geschäftsreglement und der Geschäftsführung in einem Pflichtenheft.

Art. 16 *Beirat*

Der Vorstand kann einen Beirat mit Personen aus Wissenschaft, Medizin, Forschung, Industrie, Politik und Behörden nominieren.

Der Beirat hat beratende Stimme in der Themensetzung und strategischer Ausrichtung.

Die Mitglieder des Beirats sind nicht Mitglieder des Vereins.

Die Mitglieder des Beirats stellen ihr Netzwerk zur Verfügung.

IV. Geschäftsjahr, Finanzen, Haftung

Art. 17 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 *Finanzierung*

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden und Legate
- Zuwendungen zur Erreichung des Vereinszweck
- Leistungsvereinbarungen mit Privaten oder der öffentlichen Hand
- Übrige Erträge

Art. 19 *Mitgliederbeiträge*

Die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Kategorien werden durch die Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Bei Eintritt und Austritt ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet.

Art. 20 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 21 *Unterschriften*

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt in Kollektivunterschrift. Unterschriftsberechtigt ist das Präsidium, das Vize-Präsidium und die Geschäftsführung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 *Statutenänderung*

Eine vollständige oder teilweise Statutenänderung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 23 *Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens*

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand oder die von der Mitgliederversammlung beauftragten Personen. Diese Liquidatoren sind anschliessend befugt, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Verbleibendes Vereinsvermögen ist Verwendungen zuzuführen, welche dem Zweck des aufzulösenden Vereins möglichst entsprechen, d.h. an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder ist dieser Verteilungsplan an der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Rückzahlungen an Vereinsmitglieder und Gönner sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 24 *Inkrafttreten der Statuten*

Diese Statuten hat die Gründungsversammlung vom 14. Juni 2022 angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Datum, Ort _____

Das Präsidium

Protokollführung